

diesen Antrag als erledigt, und empfiehlt die Annahme dieses Etats.

Prinz Johann fragt an, ob auch ferner eine Floßoberaufsicht im Meißner Kreise unerlässlich sein werde, da doch in andern Kreisen selbige nicht statt finde.

Staatsminister v. Beschau ertheilt hierüber folgende Auskunft: Eine besondere Stelle Behufs der Oberaufsicht existirt nicht mehr, denn sie ist nach ihrer letzten Erledigung unbesezt geblieben, und diese Geschäfte werden jetzt von einem Floßverwalter gegen eine jährliche Remuneration von 300 Thlrn. mit besorgt. Ob etwas Ähnliches bei der Elsterflöße eintreten wird, bleibt noch fernerer Erwägung anheimgestellt.

Es wird hierauf die Position mit 63,800 Thlr. jährlich zur Aufnahme in das Budget einstimmig angenommen; und für den Antrag der 2. Kammer erklärt man sich mit 28 gegen 1 Stimme.

17) Etat der Chausséegelder. 200,000 Thlr. (s. Nr. 401 d. Bl. S. 4167.) Nach den ministeriellen Mittheilungen wird sich die Einnahme in Folge der Minderung des Chausséegeldes durch Annahme des Zollvertrags auf 170,000 Thlr. für 1834, 172,000 Thlr. für 1835, 174,000 Thlr. für 1836 vermindern. Die Deputation pflichtet der in der 2. Kammer gemachten Bemerkung des Herrn Finanz-Ministers bei, daß eine Verpachtung der Chausséegelder-Einnahmen (bei denen sehr viele, sonst zu pensionirende Individuen angestellt werden,) nicht als zweckmäßig sich darstelle, indem eine Verpachtung nur bei solchen Gegenständen von Nutzen sei, wo die eigene Industrie des Pächters auf den vermehrten Ertrag einwirken könne, der Chausséegelder-Einnehmer aber hierzu keine Gelegenheit habe; eine Verpachtung dieses Gegenstandes würde eher Gelegenheit zu Bedrückungen geben oder bewirken, daß der Pächter die stipulirte Summe nicht bezahlen könne; es bleibe demnach bei diesem Gegenstande nichts übrig, als strenge Controle, worüber man jetzt einige veränderte Einrichtungen getroffen habe. Da die Deputation in Beziehung auf eine ministerielle Aeußerung in der 2. Kammer es rathsam findet, daß nicht durch zu niedrige Besoldungen der Chaussée-Einnehmer vielleicht Veranlassung zu Unterschleifen gegeben würde, vorzüglich jetzt, wo das Einkommen der Chaussée-Gelder-Einnehmer fast um  $\frac{1}{3}$  vermindert worden, so ist ihr die Mittheilung gemacht worden, daß die in Folge des neuen Chausséegelder-Tarifs etwa entstehenden Verluste an Einnehmergebühren sich dermaßen noch nicht genau übersehen ließen, und es habe sich sogar bei mehreren Einnahmen in Folge vermehrten Verkehrs und der sonstigen Bestimmungen des neuen Tarifs eine Mehreinnahme herausgestellt, und würden deshalb noch fernere Erfahrungen abzuwarten sein; es werde jedoch das Finanzministerium in einzelnen Fällen und wo die bis jetzt sich herausstellenden Verluste sehr erheblich sind, und das Einkommen der Einnehmer auf eine für den Staat und die Individuen bedenkliche Weise herabdrücken, gern sofort die geeignete Hilfe gewähren. Die Deputation empfiehlt diesen Etat in abgeänderter Weise zur Annahme.

Secr. Harg: Es ist mir hier ein Zweifel begegnet, ob nicht, da es sich doch von einer Abgabe handelt — welche zwar schon nach der bei Gelegenheit der Zollvereinigung abgegebenen Erklärung zugestanden werden muß — eine ausdrückliche Bewilligung nöthig sein wird; in der 2. Kammer aber hat man diesen Etat nur wie alle übrigen angenommen. Diese Bemerkung erstrecke ich nicht bloß auf die Chausséegelder, sondern auch auf die Brückengelder und den Elbzoll sub Nr. 18. und 19.

Referent D. Deutrich: Zwar liegt in der Genehmigung einer Einnahmeposition auch eine Zustimmung zur Erhebung und zu Verwendung der dabei berechneten Ausgaben, worauf wir bereits in unserm Vorberichte hingewiesen haben; soll indessen eine besondere Bewilligung noch ausgesprochen werden, so würde hinzuzufügen sein: „nach den jetzt bestehenden Tariffätzen und Bestimmungen“.

Prinz Johann tritt diesen Bemerkungen bei, und hält überhaupt die Einnahme für die Chausséegelder für Revenuen angelegter Capitale, wo doch eine Bewilligung nicht gerade nothwendig erscheine.

Der vom Secr. Harg angeregte Zweifel veranlaßt den Präsidenten, die Frage an die Kammer zu richten: Genehmiget die Kammer den vorliegenden Etat, und bewilliget sie sonach die Erhebung der Chausséegelder im Allgemeinen nach dem eingeführten Fuße? Dieß wird einstimmig bejahet, und es werden sonach die im Berichte genannten 3 Posten auf das Budget gebracht.

18) Etat der Brückengelder. 10,800 Thlr. (s. Nr. 441. d. Bl. S. 4168.) empfiehlt die Deputation gleichfalls zur Annahme.

Die Art der bei der vorhergehenden Position gestellten Frage veranlaßt den Staatsminister v. Beschau zu der Bemerkung: Es liege hier nicht, so wie bei den Chausséegeldern und dem Elbzoll, ein Gesetz vor, sondern die Erhebung müsse nach speciellen, für jede Brücke besonders ausgearbeiteten Rollen erfolgen. Er müsse indes voraussetzen, daß, trotz der in Form einer Bewilligung abzugebenden Erklärung, es der Regierung unbenommen bleibe, sofern es ihr nöthig erscheine, eine Aenderung der Tarife zu treffen, ja sogar, wie der Fall wohl vorkommen könne, bei neuen, hierzu geeigneten Brücken ein neues Brückengeld eintreten zu lassen. Insofern Niemand widerspreche, werde er dieß als ausdrücklich zugestanden ansehen.

Niemand begehrt das Wort, und man genehmigt einstimmig den Etat des Brückengeldes an 10,800 Thlr. und ist auch mit der Erhebung der Abgabe in der vom Hrn. Finanzminister auseinander gesetzten Weise einverstanden.

19) Etat der Gleitgelder. 91,747 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. (s. Nr. 401. d. Bl. S. 4169.) fallen in Gemäßheit des Zollvertrags hier aus, und es rücken die nachfolgenden Positionen um eine Ziffer höher hinauf.

19 sonst 20) Etat des Elbzolls 60,000 Thlr. (s. Nr. 401. d. Bl. a. a. D.) In Folge der Verminderungen, welche durch den Zollvereinigungsvertrag eintreten, ist der Reinertrag nur 20,000 Thlr. jährlich zu veranschlagen und mit dieser Summe anzunehmen.

Man genehmigt einstimmig den Etat von 20,000 Thalern jährlich.

20) Etat der Zinsen von Activ-Capitalien 230,197 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. (s. Nr. 401. a. a. D.) Bei dieser Position hat die 2. Kammer beschlossen, darauf anzutragen, daß die bei den Straf- und Versorgungs-Anstalten vorhandenen Capitalien von da entnommen und an die Haupt-Staatskasse bis zum Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode abgegeben werden möchten. Da die Deputation diesen Antrag bereits bei dem Bericht über den Etat des Ministerium des Innern S. 33. mit Aus-